

## Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 20.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	68.497.559
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-81.406.132
<b>1.3 Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)</b>	<b>-12.908.573</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	500
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)</b>	<b>500</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.6)</b>	<b>-12.908.073</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	64.928.409
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-72.456.952
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)</b>	<b>-7.528.543</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.533.642
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-26.661.440
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)</b>	<b>-15.127.798</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)</b>	<b>-22.656.341</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.600.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-341.000
<b>2.10 Veranschlagter Finanz.mittelbedarf aus Finanz.tätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)</b>	<b>2.259.000</b>
<b>2.11. Veranschlagte Änderung des Finanzmittelbestandes (Saldo aus 2.7 und 2.10)</b>	<b>-20.397.341</b>

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **2.600.000 €**

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und **13.123.700 €**

Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **5.000.000 €**

#### § 5 Steuersätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **335 v. H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **335 v. H.**

der Steuermessbeträge

2. für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf **340 v.H.**  
der Steuermessbeträge.

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Laupheim, den 20.12.2021

gez. Eva-Britta Wind, Erste Bürgermeisterin  
gez. Johannes Lang, Finanzdezernent

Die Haushaltssatzung 2022 enthält genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 am 19.04.2022 genehmigt und gemäß §§ 86 Abs. 4, 87 Abs. 2, 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO den für das Haushaltsjahr 2022 in § 2 der Haushaltssatzung auf 2.600.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) und in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 13.123.700 €, für den im Folgejahr Kreditaufnahmen vorgesehen sind, genehmigt. Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan als Teil der Haushaltssatzung 2022 liegt entsprechend § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 21.04. – 29.04.2022 während der Dienststunden im Rathaus Laupheim, Marktplatz 1, Zimmer 213a, öffentlich aus.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eva-Britta Wind  
Erste Bürgermeisterin

Laupheim, 20.04.2022  
[www.laupheim.de](http://www.laupheim.de)